



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 4 vom 23.02.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Entnahme von Grundwasser aus den Flachbrunnen I und II auf den Grundstücken Flur-Nr. 382 und 407 (Gemarkung Schwarzenfeld) aus dem Gewinnungsgebiet „Im Mies“ zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Marktes Schwarzenfeld - Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	2
Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Befristete Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nichtführende Bachen; Allgemeinverfügung	3
Öffentliche Mitteilung einer letztwilligen Verfügung	3
Übungen von NATO-Landstreitkräften	4

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Entnahme von Grundwasser aus den Flachbrunnen I und II auf den Grundstücken Flur-Nr. 382 und 407 (Gemarkung Schwarzenfeld) aus dem Gewinnungsgebiet „Im Mies“ zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Marktes Schwarzenfeld;**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Markt Schwarzenfeld hat Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I und II aus dem Gewinnungsgebiet „Im Mies“ zur Trink- und Brauchwasserversorgung für den Markt Schwarzenfeld gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeine Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als natürliche Ressourcen werden nicht in Anspruch genommen.

Diese Brunnen wurden bereits in den letzten Jahren für die Trinkwasserversorgung verwendet. Die beantragte Erhöhung der Entnahmemenge wurde bereits zeitweise auch in früheren Jahren entnommen. Sie wurde daher als zeitlich begrenzter Testversuch im Rahmen einer beschränkten Erlaubnis befristet bis 31.12.2022 beantragt.

Für das Vorhaben wird ein umfangreiches Beweissicherungs- und Messprogramm angewendet, um unter genauer Beobachtung der Wasserstände die hydrologischen Auswirkungen ermitteln zu können und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Reduzierung der Entnahmemenge) reagieren zu können.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Schwandorf, 23.02.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Befristete Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nichtführende Bachen

Das Landratsamt Schwandorf – Untere Jagdbehörde – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Schonzeit für Keiler und nichtführende Bachen wird zeitlich befristet bis einschließlich 15. Juni 2018 in allen Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Schwandorf ab sofort aufgehoben.
- II. Die unter I. genannte zeitlich befristete Schonzeitaufhebung erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - a) Die Anzahl der erlegten Keiler und nichtführenden Bachen, welche in diesem Zeitraum erlegt werden, sind neben dem Eintrag in die Streckenlisten A zusätzlich bis spätestens 30. Juni 2018 der Unteren Jagdbehörde im Landratsamt Schwandorf schriftlich mitzuteilen.
 - b) Ein genaues Ansprechen der zu erlegenden Stücke ist vorzunehmen.
 - c) Die Schonzeit für führende Bachen ist strikt zu beachten. Das Erlegen einer führenden Bache stellt eine Straftat nach dem Bundesjagdgesetz dar.
 - d) Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
 - e) Die Schonzeitaufhebung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Jagdbehörde des Landratsamts Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80 in 92421 Schwandorf, zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 20.02.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Öffentliche Mitteilung einer letztwilligen Verfügung

Im Nachlass von Pauline Kreszentia Gnädinger, geboren am 29.12.1921, von Ramsen SH, ledig, Tochter des Rupert Gnädinger und der Monika geb. Fecht, wohnhaft gewesen Alterszentrum, Oehningerstraße 21, 8260 Stein am Rhein, gestorben am 27.10.2017

hat die Erbschaftsbehörde Stein am Rhein mit Beschluss vom 14.02.2018 angeordnet, dass die Mitteilung einer letztwilligen Verfügung gemäß §13 Erbschaftsverordnung vom 16.02.2016 durch

öffentliche Auskündigung im Sinne von Art. 558 Abs. 2 ZGB zu erfolgen hat, weil der Aufenthalt einiger gesetzlicher Erben unbekannt geblieben ist.

Den gesetzlichen Erben der großelterlichen Verwandtschaft, deren Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist, wird hiermit mitgeteilt, dass die Erblasserin eine eigenhändige letztwillige Verfügung vom 18.12.1998 und 15.07.2012 hinterlassen hat und über ihren gesamten Nachlass frei verfügt hat. Die Großeltern mütterlicherseits heissen Ludwig Fecht und Kreszentia geb. Mader. Der zuletzt bekannte Aufenthaltsort der Großeltern mütterlicherseits ist **DE-Schwandorf**. Die Großeltern väterlicherseits heissen Daniel Gnädinger und Pauline geb. Schmid. Der zuletzt bekannte Aufenthaltsort der Großeltern väterlicherseits ist CH-Ramsen (Kanton Schaffhausen).

Für Berechtigte, welche ihre Erbenstellung nachweisen können, liegt die Verfügung von Todes wegen während eines Monats ab Auskündigung auf dem Erbschaftsamt der Stadt Stein am Rhein, Rathausplatz 1, CH-8260 Stein am Rhein zur Einsicht auf. Berechtigte können von der unterzeichneten Amtsstelle auch die Zustellung einer Kopie der letztwilligen Verfügungen verlangen.

Frühestens nach Ablauf der Frist von einem Monat wird den eingesetzten Erben gestützt auf Art. 559 Abs. 1 ZGB auf deren Verlangen die Bescheinigung ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt sind.

Erbschaftsamt
der Stein am Rhein

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee (7th ATC) führt in der Zeit vom 18. April 2018 – 09. Mai 2018 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: „Rotation 18-06 - Combined Resolve X“

Übungsraum: Die Übung findet zwischen den Übungsplätzen Hohenfels und Grafenwöhr in den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt/Waldnaab, Schwandorf, Regensburg und Neumarkt statt.

Betroffen ist das südliche und nördliche Landkreisgebiet mit der Stadt Burglengenfeld, Gemeinde Fensterbach, Stadt Nabburg, Markt Wernberg-Köblitz, Stadt Pfreimd und Gemeinde Schmidgaden. Schwerpunkt der Übung sind Konvoi-Bewegungen mit Rad- und Kettenpanzer zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels auch während der Nacht.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für

Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30,
90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der
zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige
angenommen.

Schwandorf, 19.02.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat